

Chauffeurzulassungsverordnung (CZV): Merkblatt für Polizei

In der Schweiz ist für den Personentransporte, dazu gehören auch Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte, mit Cars und Bussen (Kat. D) sowie Kleinbussen mit mehr als acht Sitzplätzen (Kat. D1) seit dem 1.9.2013 neben dem Führerausweis auch der Fähigkeitsausweis obligatorisch. Für Gütertransporte (Kat. C /C1) ist seit dem 1.September.2014 in der Schweiz der Fähigkeitsausweis obligatorisch,

Was muss bei einer Polizeikontrolle beachtet werden?

Seit dem 01.09.2013 bzw. 2014 müssen CZV-pflichtige Fahrer/innen mit Schweizer Führerausweis im Personentransport bei einer Polizeikontrolle folgende Dokumente vorweisen können:



Ausbildungsbestätigung

Die CZV erlaubt Personen, die sich auf die CZV-Prüfungen vorbereiten, während eines Jahres im Binnenverkehr Personen- oder Gütertransporte durchzuführen. Voraussetzung dazu ist die Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungsprogramm sowie der Besitz eines gültigen Führerausweises der betreffenden Kategorie.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 CZV müssen die Teilnehmenden solcher Ausbildungsprogramme auf ihren Fahrten eine Ausbildungsbestätigung mitführen. Mit dieser Bestätigung dürfen während der Ausbildung ohne Fähigkeitsausweis Personen- oder Gütertransporte durchführen, sofern sie/er einen gültigen Führerausweis der betreffenden Kategorie besitzt.

asa
ASSOCIATION DES SERVICES DES AUTOMOBILES
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI AUTOMOBILISTICI
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI DELLA CIRCULAZIONE

Ausbildungsbestätigung

Herr/Frau
Name: _____ Vorname: _____
FAK-Nummer: _____

ist Teilnehmer/in des Ausbildungsprogramms gemäss Art. 4 Abs. 2 CZV

vom: _____ bis: _____

bei:
Ausbildungsstätte:
Adresse:
PLZ/Ort:

und darf während der Ausbildung ohne Fähigkeitsausweis Personen- oder Gütertransporte durchführen, sofern sie/er einen gültigen Führerausweis der betreffenden Kategorie besitzt.

Datum: _____

- Die Ausbildungsbestätigung ist nur mit der entsprechenden Kategorie (C, C1, D, D1) im Führerausweis (FAK) gültig
- Gültigkeit der Ausbildungsbestätigung - auf dem Dokument der Ausbildungsbestätigung ersichtlich

Bewilligung 1 Monat

asa
ASSOCIATION DES SERVICES DES AUTOMOBILES
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI AUTOMOBILISTICI
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI DELLA CIRCULAZIONE

**Bewilligung zur Verlängerung
der Weiterbildungsperiode nach Art. 16 Abs 2 CZV**

Name: Mustermann Vorname: Muster
FAK-Nummer: 006100561
Gültig vom: 01.09.2013 bis: 31.09.2013

Personentransport (D/D1) Gütertransport (C/C1)

Gemäss Art. 16 Abs 2 CZV ist der Chauffeur mit dieser Ausnahmebewilligung berechtigt im angegebenen Zeitraum von einem Monat Personen und / oder Gütertransporte ohne Fähigkeitsausweis durchzuführen.

Diese Ausnahmebewilligung ist nur zusammen mit dem FAK (Führerausweis im Kreditkartenformat) und nur im Binnenverkehr gültig.

Datum: 21.07.2013

Gemäss Art.16 Abs 2 CZV ist der Chauffeur mit dieser Ausnahmebewilligung berechtigt, im angegebenen Zeitraum von einem Monat, Personen und / oder Gütertransporte ohne Fähigkeitsausweis durchzuführen.

Diese Ausnahmebewilligung wird in Papierform ausgestellt und ist nur zusammen mit dem Führerausweis (FAK) und nur im Binnenverkehr gültig. Diese Ausnahmebewilligung muss auf allen Fahrten mitgeführt werden.

Diese Bewilligung kann vom Chauffeur online via www.cambus.ch beantragt werden.

- Die Bewilligung zur Verlängerung der Weiterbildungsperiode ist nur mit der entsprechenden Kategorie (C, C1, D, D1) im Führerausweis (FAK) gültig
- Die Gültigkeit der Verlängerung ist auf dem Dokument ersichtlich

Lastwagenführer-Lehre

Personen, welche die Lastwagenführer-Lehre absolvieren, dürfen während der ganzen Ausbildung ohne Fähigkeitsausweis Gütertransporte durchführen. Auf den Fahrten ist neben dem Lernfahrausweis eine Kopie des Lehrvertrags oder eine entsprechende Bestätigung mitzuführen.



Was gilt bei Fahrerinnen und Fahrer aus dem Ausland?

Basis für folgende Informationen ist das Kreisschreiben Kontrolle Fähigkeitsausweis: Fahrer und Fahrerinnen aus dem Ausland vom Bundesamt für Strassen ASTRA vom 20. Juli 2015.

Seit dem 10. September 2013 bzw. 2014 benötigen berufsmässige Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen für Fahrten in der EU und auf Grund des bilateralen Abkommens auch in der Schweiz neben dem Führerausweis auch einen Fähigkeitsausweis für Personentransport bzw. Gütertransport¹.

Bei pflichtigen Fahrer/innen mit ausländischem Führerausweis ist folgendes zu beachten:

- Fahrerqualifizierungsnachweis oder Eintrag des Code 95 im Führerausweis - Ablaufdatum resp. Gültigkeit beachten
- Fahrer/innen, die in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen bzw. von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden, müssen einen Führer- und Fähigkeitsausweis der Schweiz vorweisen können (vgl. Art. 42 Abs. 2bis Bst. b VZV und Art. 2 Abs. 3 CZV).

Im Sinne einer befristeten Ausnahmereglung hat die EU folgende Ausnahmen für Inhaber und Inhaberinnen eines "altrechtlichen Führerausweises" bewilligt:

Inhaber und Inhaberinnen eines "altrechtlichen Führerausweises²" aus nachfolgenden Staaten benötigen den **Fähigkeitsausweis für Personentransport erst ab dem 10. September 2015** und den **Fähigkeitsausweis für Gütertransport erst ab dem 10. September 2016**:

- Belgien
- Deutschland
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Slowenien
- Spanien

Zudem gibt es gemäss Richtlinie 2003/59/EG³ eine Sonderregelung für Fahrer und Fahrerinnen mit Wohnsitz in einem Drittstaat, die von einem in der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden und mit Fahrzeugen der Kategorie C oder Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen. Sie müssen nicht zwingend einen Führerausweis oder Fahrerqualifizierungsnachweis mit dem Code 95 vorlegen, sondern können den Nachweis über die absolvierte Grundausbildung und Weiterbildung auch mit der Fahrerbescheinigung gemäss folgendem Beispiel erbringen.

19.3.2002	DE	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	L 76/5
-----------	----	---	--------

ANHANG
„ANHANG III“
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
(a)
(Farbe: rosa — Format DIN A4)
(Erste Seite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der Amtssprache, in den oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt)

Unterscheidungszeichen (*) des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle
--	---

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr. ...
für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslicenz
(Verordnung (EWG) Nr. 881/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 vom 1. März 2002)

Hiermit wird bescheinigt, dass angesichts der Unterlagen, die von
(*)
.....
vorgelegt worden sind,
der folgende Fahrer:
Name und Vorname:
Geburtsdatum und Geburtsort: Staatsangehörigkeit:
Art und Nummer des Ausweises:
ausgestellt am in
Nummer der Fahrerlaubnis
ausgestellt am in
Nummer der Sozialversicherung

gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen:
..... (*)

Besondere Bemerkungen:

Diese Bescheinigung gilt vom bis zum

Ausgestellt in am

(*)

(*) Unterscheidungszeichen: (A) Österreich, (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (FIN) Finnland, (IRL) Irland, (I) Italien, (L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (P) Portugal, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.
(*) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.
(*) Name des Mitgliedstaates, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist.
(*) Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle.

¹ Dies gilt nur für Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz in einem Staat der EU, des EWR oder der CH oder für solche, die für ein Unternehmen mit Sitz in einem Staat der EU, des EWR oder der CH arbeiten.

² Als "altrechtliche Führerausweise" gelten solche, die für die Kategorie D/D1 vor dem 10. September 2008 oder für die Kategorie C/C1 vor dem 10. September 2009 ausgestellt wurden.

³ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/106/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 344), Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a.

Ausnahmen

Die zahlreichen Ausnahmen sind in Art. 3 CZV festgehalten.

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Fahrerinnen von Motorfahrzeugen die unter folgende Ausnahmeregelungen fallen (die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend!):

Ausnahme	dazu gehören	dazu gehören nicht
a. die zu Personen- oder Gütertransporten für private Zwecke verwendet werden;	<ul style="list-style-type: none"> - Transporte von Sachen oder Tieren im Eigentum des Fahrzeugführers oder einer mit dem Fahrzeugführer persönlich verbundenen Person. - Transport z.B. bei einem Umzug für sich selbst oder für einen Freund. - Fahrten mit einem Wohnmobil mit mehr als 3500 kg. - Transporte von Personen, mit denen der/die Fahrzeugführende unabhängig vom Zweck der Fahrt auch persönlich verbunden ist. - Fahrten im Rahmen von Freizeitaktivitäten (Vereinsfahrten), sofern der Fahrer Vereinsmitglied ist oder eine nähere Beziehung zu einem Vereinsmitglied hat und die Fahrten unentgeltlich durchführt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezahlte bzw. entlohnte Transporte für Vereine, z.B. um die Mannschaft eines Eishockeyclubs an ein Auswärtsspiel zu fahren. - Arbeitertransporte. Das sind keine privaten Personentransporte, auch dann nicht, wenn Fahrer/innen dies im Rahmen einer anderen Haupttätigkeit machen, also z.B. ihre Kollegen auf die Baustelle fahren. - Transporte von Hilfsgütern zu humanitären Zwecken, sofern sie im Auftrag einer Hilfsorganisation durchgeführt und von dieser entschädigt werden.
b. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ;	<ul style="list-style-type: none"> - z. B. Kommunalfahrzeuge, (auch Lastwagen) mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h 	
c. Führer/innen von Motorfahrzeugen, die vom Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;		<ul style="list-style-type: none"> - Transporte mit einem ausrangierten Militärlastwagen, der für kommerzielle Zwecke eingesetzt wird.
d. mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden	<ul style="list-style-type: none"> - Pannen- und Abschleppdienst sowie Überführungsfahrten bei Reparaturen. 	
d.bis die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;	<ul style="list-style-type: none"> - Demonstrations- bzw. Vorführungsfahrten, sofern keine Güter und Personen transportiert werden. 	

<p>e. die in Notfällen oder für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden;</p>		<p>- Verlegungstransporte von Patienten mit einem Fahrzeug der Kat. D/D1 von einem Spital zu einem anderen, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt. Beachten Sie dazu das Merkblatt für Ambulanzfahrer auf www.cambus.ch.</p>
<p>f. die auf Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten, auf der Fahrt zur amtlichen Fahrzeugprüfung oder im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung eingesetzt werden;</p>		
<p>g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Transporte von Werkstoffen (z.B. Farbe, Holz) oder Werkzeug, die ein Handwerker mitführt, um seinen Auftrag bei einem Kunden zu erfüllen. - Winterdienst oder Schneeräumung. - Strassenunterhaltsdienst: Transport von Kies, Beton, Mergel etc. sofern das Material von einer Person transportiert wird, die hauptsächlich beim Strassenunterhalt eingesetzt wird. - Transporte von Material für Veranstaltungen (Gerüste, Zelte etc.), sofern sie von einer Person durchgeführt werden, die nicht ausschliesslich für den Materialtransport sondern z.B. auch für den Gerüstbau ange stellt ist. - Transport von Zirkusmaterial, durch Mitarbeitende des Zirkus, sofern sie nicht ausschliesslich für das Fahren, sondern in erster Linie für andere Aufgaben angestellt sind (Aufbau des Zeltes, etc.) - Transport von Karussellen, Riesenrädern, etc. durch Schausteller, die das Karussell bzw. andere Bahnen selbst betreiben 	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrten von Aushilfskräften (Pensionierte; Personen, die nebenberuflich für ein Busunternehmen arbeiten, etc.), auch wenn sie zu weniger als 50% beschäftigt sind. Die Häufigkeit der Einsätze und die Länge der Fahrten sind dabei nicht von Bedeutung. - Transport von Schnee z.B. zu einer Skipiste. - Kehrichtabfuhr (auch Abfall ist ein Transportgut). - Transporte einer Transportfirma im Auftrag einer Gemeinde, eines Veranstalters, eines Zirkus, Schaustellerbetriebs etc. - Transport von Baumaterial z.B. von einem Kieswerk zur Baustelle.

	- Pferdetransport eines Reiters, Trainers oder Betreuers z.B. zu einem Turnier.	
h. die ausschliesslich im werkinternen Verkehr eingesetzt werden und auf öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen.	- Transporte, für die ein Unternehmen eine behördliche Bewilligung nach Artikel 33 Absatz 1 VVV hat, z.B. wenn dessen Betriebsareale zu beiden Seiten einer öffentlichen Strasse liegen, die überquert werden muss, um von einem Teil zum anderen des Betriebs zu gelangen.	

Strafbestimmungen

Chauffeur besitzt den Fähigkeitsausweis, kann ihn aber nicht vorweisen:

- Der Chauffeur wird mit einer Ordnungsbusse von 20 Franken bestraft (Artikel 99 Ziffer 3 SVG i.V.m. Ziffer 100.7 OBV).
- Anwendbar ist Artikel 10 Absatz 4 SVG: Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen.
- Strafnorm: Artikel 99 Absatz 3 SVG: Der Fahrzeugführer, der die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen nicht mit sich führt, wird mit Busse bestraft.
- Anwendung von Ziff. 100.7 OBV (Busse Fr. 20.-).
- Die Registration des Fähigkeitsausweises ist in der Applikation Ripol ersichtlich.
- Ausländische Fahrer haben den Beweis zu erbringen, dass sie im Besitz eines gültigen Fähigkeitsausweises oder der Kennzahl 95 im Führerausweis sind, ihn aber lediglich nicht vorweisen können.

Chauffeur besitzt keinen Fähigkeitsausweis:

- Es gilt Artikel 25 CZV. Da es keinen entsprechenden Ordnungsbussentatbestand gibt, wird der Lenker verzeigt und die Höhe der Busse (max. 10'000 Franken, Art. 106 StGB) vom Strafrichter festgelegt.

Chauffeur besitzt keinen Fähigkeitsausweis, hat aber die obligatorische Weiterbildung absolviert:

- Der Chauffeur wird mit einer Ordnungsbusse von 20 Franken bestraft (Artikel 99 Ziffer 3 SVG i.V.m. Ziffer 100.7 OBV).

Der Spezialfall, das Fahren ohne Fähigkeitsausweis aber mit absolvierten Weiterbildungskursen, würde analog gehandhabt wie wenn der Fahrer einen vorhandenen Fähigkeitsausweis nicht vorweisen kann. Das „Nichtbeantragen und Nichtmitführen“ des Fähigkeitsausweises würde somit gleich beurteilt wie das einfache „Nichtmitführen“ eines vorhandenen Fähigkeitsausweises. Die Prüfung der Tatsache, dass der Fahrer die obligatorischen Weiterbildungskurse absolviert hat (obwohl er einen aktuell gültigen Fähigkeitsausweis nicht beantragt hat) ist nur im Einverständnis des Chauffeurs (was in seinem Interesse liegen sollte) über das Infoportal der asa per Internetseite www.cambus.ch möglich.

Link: <http://cambus.ch/de/Fuer-Fahrerinnen/Weiterbildung/Abfrage-Weiterbildungsstand>

Hier können die Daten des Fähigkeitsausweises verifiziert und der Weiterbildungsstand überprüft werden. Voraussetzung ist neben dem Zugriff auf die Internetseite eine verfügbare Emailadresse für die Zustellung des Zugangscodes.

Ausländischer Chauffeur mit EU-Fahrzeug, hat keinen Fähigkeitsausweis

- Dieser wird nach Artikel 25 CZV mit Busse bestraft. Da es keinen entsprechenden Ordnungsbussentatbestand gibt, wird der Lenker verzeigt und die Höhe der Busse (max. 10'000 Franken, Art. 106 StGB) vom Strafrichter festgelegt. Bei Ausländern wird ein Depositum verlangt (Art. 238 StPO).

Anmerkung:

In gewissen europäischen Ländern haben Fahrer anstelle eines Fähigkeitsausweises die Kennzahl 95 mit Ablaufdatum im Führerausweis. Dies ist konform aufgrund der EU Richtlinie

Informationen zur CZV

Weitere Informationen rund um die CZV (inklusive der aktuellen Version dieses Merkblatts) sind auf der Internetseite www.cambus.ch zu finden.

Kontakt \ Suchen \ Français \ Italiano cambus.ch | Fähigkeitsausweis für Fahrer/innen der Kat. C/C1 und D/D1



Suchbegriff eingeben **SUCHEN**

HOME FÜR FAHRER/INNEN WEITERBILDUNGSSTÄTTEN FAQ QUALITÄT INFORMATIONEN

News

**Abfrage Weiterbildungsstand /
Gesuch einmonatige Verlängerung
Fähigkeitsausweis**

**Merkblätter, Richtlinien und
Grundlagen CZV**

Online den Fähigkeitsausweis bestellen

Der Fähigkeitsausweis kann hier elektronisch bestellt und mit Kreditkarte oder auf Rechnung bezahlt werden.

[Fähigkeitsausweis bestellen](#)

Fahrerinnen und Fahrer

Transportieren Sie mit schweren Motorwagen der Kat. C/C1 Güter oder mit D/D1 Personen, benötigen Sie auf Grund der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) vermutlich einen Fähigkeitsausweis und müssen sich regelmässig weiterbilden. [mehr](#)

Kursangebot suchen

In diesem Verzeichnis finden Sie alle von der asa anerkannten Weiterbildungsstätten und ihren bewilligten Kurse. Für Angaben zu den Daten und Kosten der Kurse wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechende Weiterbildungsstätte. [mehr](#)

Weiterbildungsstätten

Anbieter von Kursen (= Weiterbildungsstätten) und deren Lehrkräfte müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Nur von der asa bewilligte Kurse werden an die Weiterbildungspflicht angerechnet. [mehr](#)



Jeder Fahrer, jede Fahrerin kann seinen persönlichen Weiterbildungsstand unter der Rubrik „Abfrage Weiterbildungsstand“ überprüfen.

Bern, 01.10.2015 / mk

asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Thunstrasse 9, 3005 Bern